

Vertragliche Bestimmungen – Halb- und Ganztagesbetreuung

1. Die KITAWAS - Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationen und Konfessionen zwischen drei Monaten bis zum Alter von 12 Jahren auf. Die Gesamtzahl der Kinder entspricht den Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes und der Betriebsbewilligung des Kantons St.Gallen.
2. Die Anmeldung Ihres Kindes erfolgt mittels Aufnahmevertrag. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldung ist verbindlich, sobald der Aufnahmevertrag von den Eltern und der KITAWAS- Kindertagesstätten unterzeichnet ist.
3. Mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Betreuungsgebühr sowie zur Einhaltung aller übrigen Vertragsbestimmungen. Die Eltern gewährleisten einen kontinuierlichen Besuch ihres Kindes.
4. Eintritte sind grundsätzlich jederzeit möglich. Bei einer allfälligen Warteliste sind für den Eintritt in die KITAWAS – Kindertagesstätten das Freiwerden eines Platzes (Tage), das Datum der Anmeldung, das Alter des Kindes sowie die wöchentliche Betreuungszeit entscheidend.
5. Die KITAWAS – Kindertagesstätten sind das ganze Jahr über an Wochentagen von Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, ausser an den nationalen Feiertagen und den offiziellen Feiertagen des Kantons St. Gallen sowie während den Betriebsferien. Vor nationalen und offiziellen Feiertagen schliessen die KITAWAS um 17.00 Uhr.
6. Die Kinder müssen am Morgen bis spätestens 9.00 Uhr gebracht werden und sind abends jeweils bis spätestens um 18.00 Uhr abzuholen. Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr können die Kinder nur in Ausnahmefällen gebracht werden (Essenszeit).
7. Wiederholt verspätete Abholungen erfordern eine längere Arbeitszeit für das Betreuungspersonal und müssen zusätzlich zur Betreuungsgebühr bezahlt werden.
8. Im Krankheitsfall: Fieber 38.0°, Durchfall, Erbrechen, Grippe, Kinderkrankheiten, etc., bleibt das Kind zu Hause. Bei diesen und anderen unvorhergesehenen Abwesenheiten wird die Hausleitung bis spätestens 8.30 Uhr desselben Tages informiert. Individuelle Ferienabwesenheiten sind der Hausleitung im Voraus mitzuteilen. In allen diesen Fällen gibt es grundsätzlich keine Rückerstattung der Betreuungsgebühr.
9. Ansteckende Krankheiten sind seitens der Eltern unverzüglich an die Hausleitung zu melden.
10. Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Krankenversicherung inkl. Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und auf dem Kindergarten- resp. Schulweg durch die Eltern gegen Unfall zu versichern. Der Verein KITAWAS – Kindertagesstätten lehnt jegliche Haftung ab.

11. Ordentliche Austrittstermine sind von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats schriftlich bekannt zu geben. Dem Wunsch nach vorzeitiger Vertragsauflösung (d.h. verkürzte Kündigungsfrist) kann nur entsprochen werden, wenn aufgrund der Warteliste jederzeit ein anderes Kind den freiwerdenden Platz einnehmen kann. Andernfalls sind die Eltern bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zur Zahlung der Betreuungsgebühr verpflichtet, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht.
Für den Mittagstisch muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden, ein Austritt ist jederzeit möglich.
12. Während der einmonatigen Probezeit kann das Betreuungsverhältnis beidseits jederzeit aufgelöst werden. Im Eintrittsmonat gilt gemäss Tarifordnung der Stundentarif und es werden nur die effektiv beanspruchten Betreuungseinheiten verrechnet (Eingewöhnungszeit).
13. Vertragsänderungen sind grundsätzlich möglich. Bei einer Reduktion der beanspruchten Betreuung auf Ende eines Kalendermonats ist dies mit einer mit einmonatigen Frist möglich. Bei einer Erhöhung der beanspruchten Betreuung oder ein Wechsel der Wochentage ist nach Absprache sofort möglich.
Für den Mittagstisch muss keine Frist eingehalten werden, ein Vertragsänderung ist jederzeit möglich.
14. Sollte der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes erheblich gestört werden, nehmen die KITAWAS Kindertagesstätten Kontakt mit den Eltern auf. Falls mit den Eltern keine befriedigende Lösung gefunden wird, behält sich der Vorstand das Recht vor, ohne Angaben von Gründen den Vertrag per sofort zu kündigen und über einen Ausschluss aus dem Verein KITAWAS zu befinden. Der Entscheid ist schriftlich mitzuteilen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.
15. Bei Konflikten zwischen Eltern und dem Personal der KITAWAS ist die KITAWAS-Hausleitung zu informieren. Kann keine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden werden, ist ein Vorstandsmitglied beizuziehen.
16. Eine Haftung der KITAWAS-Kindertagesstätten für Betriebsbeschränkungen oder Betriebsunterbrüche aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, kriegerische Handlungen) wird ausgeschlossen.
17. Die KITAWAS-Kindertagesstätten schliessen jede Haftung für Schäden am Eigentum der Kinder sowie für im Alltag nicht vermeidbare Bagatellschäden wie Schürfungen, Prellungen etc. aus.
18. Die obigen Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages, welcher durch die beidseitige Unterzeichnung des Aufnahmevertrages in Kraft tritt. Abweichende Bestimmungen sind schriftlich festzuhalten. Weitere Bestandteile des Vertrages bilden die Tarifordnung, sowie das Betriebsreglement, welche jederzeit durch den Vorstand abgeändert werden können.